INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Information für Unterhaltspflichtige

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Übersicht soll Sie über Ihre Rechte, aber auch Pflichten als Unterhaltspflichtige/r informieren. Die Unterhaltspflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 1601 ff geregelt. Auf Grund unterschiedlicher Lebens- und Einkommensverhältnisse bei den Unterhaltspflichtigen können diese Anmerkungen nur einen kleinen Einblick über den Umfang und Inhalt einer Unterhaltsprüfung geben. Sobald Sie eine Mitteilung über die Leistungsbewilligung (Rechtswahrungsanzeige) mit dem dazu gehörenden Fragebogen erhalten haben, bedeutet dies nicht, dass Sie automatisch zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden. Gleichwohl ist es dann aber erforderlich, eine Unterhaltsprüfung vorzunehmen.
Da bei den Unterhaltspflichten (Elternunterhalt und Kindesunterhalt) unterschiedliche Berechnungen vorzunehmen sind, bin ich gerne bereit, Sie in Ihrem speziellen Fall vorab, auch telefonisch, zu informieren.
Sollten Sie weitere Fragen zur Unterhaltspflicht haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Wer ist zum Unterhalt verpflichtet?

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

- **Eltern gegenüber ihren Kindern, §§ 1603 und 1615a BGB**
- **Kinder gegenüber ihren Eltern, § 1601**
- **getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten, §§ 1360, 1361, 1569 BGB**
- **Väter oder Mütter jeweils gegenüber dem anderen Elternteil, wenn ein gemeinsames Kind betreut wird und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, § 1615 l BGB**

einander zum Unterhalt verpflichtet, wenn die Unterhaltsberechtigten den Unterhalt nicht selbst aus eigenen Mitteln bestreiten können und die Unterhaltspflichtigen ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen haben.
Grundsätzlich sind Unterhaltsansprüche gegenüber den Sozialhilfeleistungen vorrangig. Die Unterhaltsansprüche gehen nach Beginn der Sozialhilfezahlungen per Gesetz auf die Stadt Emden über (§ 94 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch). Als unterhaltspflichtiges Familienmitglied werden Sie deshalb direkt nach Bewilligung der Sozialhilfe auf Ihre Unterhaltsverpflichtung hingewiesen (Rechtswahrungsanzeige).

Gleichzeitig werden Sie gebeten, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Ihre Belastungen mit dem beigefügten Fragebogen und den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Dazu sind alle Unterhaltspflichtigen und Ihre Ehegatten nach § 117 Sozial-gesetzbuch XII (SGB XII) verpflichtet.

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Sofern Sie auf Grund Ihres Einkommens und/oder Vermögens leistungsfähig sein sollten, sind Sie ab dem Erhalt der Rechtswahrungsanzeige zum Unterhalt verpflichtet.

Was zählt zum Einkommen?

Zum Einkommen zählen sämtliche wiederkehrenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert.

In erster Linie sind dieses Löhne, Gehälter, Leistungen der Arbeitsämter, der SGB II - Träger oder der Krankenkassen sowie Renten.

Auch Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sind anzugeben. Zum Einkommen zählen ebenso Einnahmen aus Kapital (Zinsen oder Dividenden) und aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien und Grundbesitz.

Was zählt zum Vermögen?

Zum Vermögen zählen grundsätzlich alle Gegenstände, Grundbesitz, Immobilien und Kapitalvermögen. Sparvermögen, auch Guthaben bei Lebensversicherungen (Rückkaufswert), Bausparkassen o. ä., müssen angegeben werden.

Viele Vermögensarten können zum sogenannten „geschützten“ Vermögen wie z. B. das selbst bewohnte Einfamilienhaus oder Teile des Kapitalvermögens gehören. Welche Vermögenswerte geschützt sind, wird im Einzelfall geprüft.

Bitte geben Sie daher zunächst alle Vermögenswerte an! Sollten Vermögenswerte zur Alterssicherung dienen, bitte ich Sie, dieses gesondert zu vermerken und nachzuweisen.

Welche Belastungen können geltend gemacht werden?

1. Berufsbedingte Aufwendungen und andere absetzbare Kosten
   Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B.Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte) können als Werbungskosten vom jeweiligen Einkommen abgezogen werden.

2. Versicherungen
   Einzelne Versicherungen können im angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Nicht absetzbar sind jedoch z. B. Hausrat-, Privathaftpflicht-, Rechtsschutz- und Sterbegeldversicherungen sowie die Tierhalterhaftpflicht.

3. Ratenzahlungen (Kredite, Leasingverträge)
   Bestehende Ratenzahlungen werden anerkannt, sofern dafür Zahlungen von Ihnen getätigt werden. Die Aufnahme eines Kredites nach Kenntnis über die Sozialhilfegewährung an den Unterhaltsberechtigten wird in der Regel nicht mehr einkommensmindernd berücksichtigt.

4. Kosten der Unterkunft
   Die Kosten der Unterkunft können in der Regel nur berücksichtigt werden, soweit sie den im individuellen Selbstbehalt enthaltenen Mietanteil übersteigen.

INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ INFORMATION ▪ IN

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Welche Nachweise sind notwendig, um die Auskünfte zu belegen?

Zum Nachweis von	ist notwendig
Einkommen	<u>bei Selbständigen:</u> • die drei letzten Einkommenssteuererklärungen und -bescheide • Gewinn- und Verlustrechnung • Einnahme/Überschussrechnung <u>Bei sonstigen Personen:</u> • Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate • Jahreslohnsteuerbescheinigung • Rentenmitteilung • Bescheid über Sozialleistungen <u>weiterhin:</u> • Zinsbescheinigungen • Bei Vermietung: Mietverträge sowie ggf. Anlage V der Einkommenssteuererklärung
Vermögen	• Sparbuch, Wertpapiere • Erklärung über Bank-/Sparguthaben • Bausparverträge inklusive letztem Kontoauszug • Lebensversicherungsverträge • Grundbuchauszüge
Lastenberechnung bei Eigentum	• Zins- und Tilgungsbescheinigungen aus Kredit- und Bausparverträgen
Miete	• Mietbescheinigung
Nebenkosten (nur nicht umlagefähige Nebenkosten wie bspw. Erbbauzinsen, Deichacht)	• Bescheinigung des Vermieters • Rechnungen, Zahlungsbelege
Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen	• Versicherungspolicen • letzte Beitragsquittung oder Bescheinigung
Sonstige Verpflichtungen	• Zahlungsvereinbarungen (Verträge) • Zahlungsbelege, Überweisungsabschnitte • Jahresabrechnungen • Kreditverträge • Unterhaltstitel oder -vereinbarung
Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerkschaften	• Mitgliedsbuch • Bescheinigung oder sonstiger Beitragsbeleg

Allgemeiner Hinweis

Bitte reichen Sie nur Kopien und keine Originalbelege ein.

Die Belege für Belastungen wie Versicherungen, Hausfinanzierung etc. müssen immer aktuell sein. Bitte fügen Sie daher im Zweifel auch einen aktuellen Zahlungsbeleg bei. (z.B. Kontoauszug/Auszug Online-Banking)

Stadt Emden
Fachdienst Service/Sozialverwaltung